

Juni 1994 / Anpassung Januar 2012

Weisungen an die Einwohnergemeinden für die Bewilligung von Betriebswegweisern

In Anwendung von Art. 3 Abs. 2 und 104 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) hat der Regierungsrat durch Änderung der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr § 10 Abs. 6 die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen für Betriebswegweiser (Art. 54 Abs. 4 der Verordnung über die Strassensignalsation [SSV]) mit Wirkung ab 1. Juli 1994 an die Gemeinden übertragen.

**Betriebswegweiser
haben den Zweck,
den Verkehr zu lenken
und die
Verkehrssicherheit
zu erhöhen.**

Beachten Sie deshalb folgende Grundsätze:

- ✓ Die Verkehrsteilnehmer können nicht beliebig viele Informationen aufnehmen.
- ✓ Ein Schilderwald lenkt ab, verunsichert und überfordert die Verkehrsteilnehmer.
- ✓ Betriebswegweiser sind keine Reklameschilder.

Die beiliegenden Anhänge nennen die massgeblichen Kriterien, die bei der Bewilligung von Betriebswegweisern zu beachten sind. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil der Weisung.

Zweck der Betriebswegweiser

Die Betriebswegweiser dienen:

a) der Verkehrslenkung

Der Wegweiser zeigt Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen den geeignetsten Weg zu ihrem vorher bestimmten Ziel an.

Die Wegweisung setzt sinngemäss voraus, dass das Fahrziel bekannt ist. Sie dient der Wegfindung und **nicht Reklamezwecken** oder wirtschaftlichen Interessen von Firmen, Gemeinden, Regionen usw.

Hinweis: *Eine gute Strassen- oder Liegenschaftsbezeichnung erzielt die gleiche Wirkung wie ein Betriebswegweiser.*

b) der Verkehrssicherheit

Der Suchverkehr zeichnet sich durch langsames Fahren aus, das zu gefährlichen Manövern wie Überholen, unvorhergesehenes Wenden, unangekündigtes Einspuren usw. führen kann. Dies soll durch eine gezielte Wegweisung vermieden werden.

Die Wegweisung darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, indem sie die Strassenbenutzer und Strassenbenutzerinnen ablenkt. Eine Häufung von Signalen ist unerwünscht und deshalb zu vermeiden. Wegweiser sind mit grösster Zurückhaltung zu bewilligen.

Bewilligungsverfahren

a) Gesuch

Das entsprechende Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für einen Betriebswegweiser ist bei der Standortsgemeinde einzureichen.

b) Zuständigkeiten

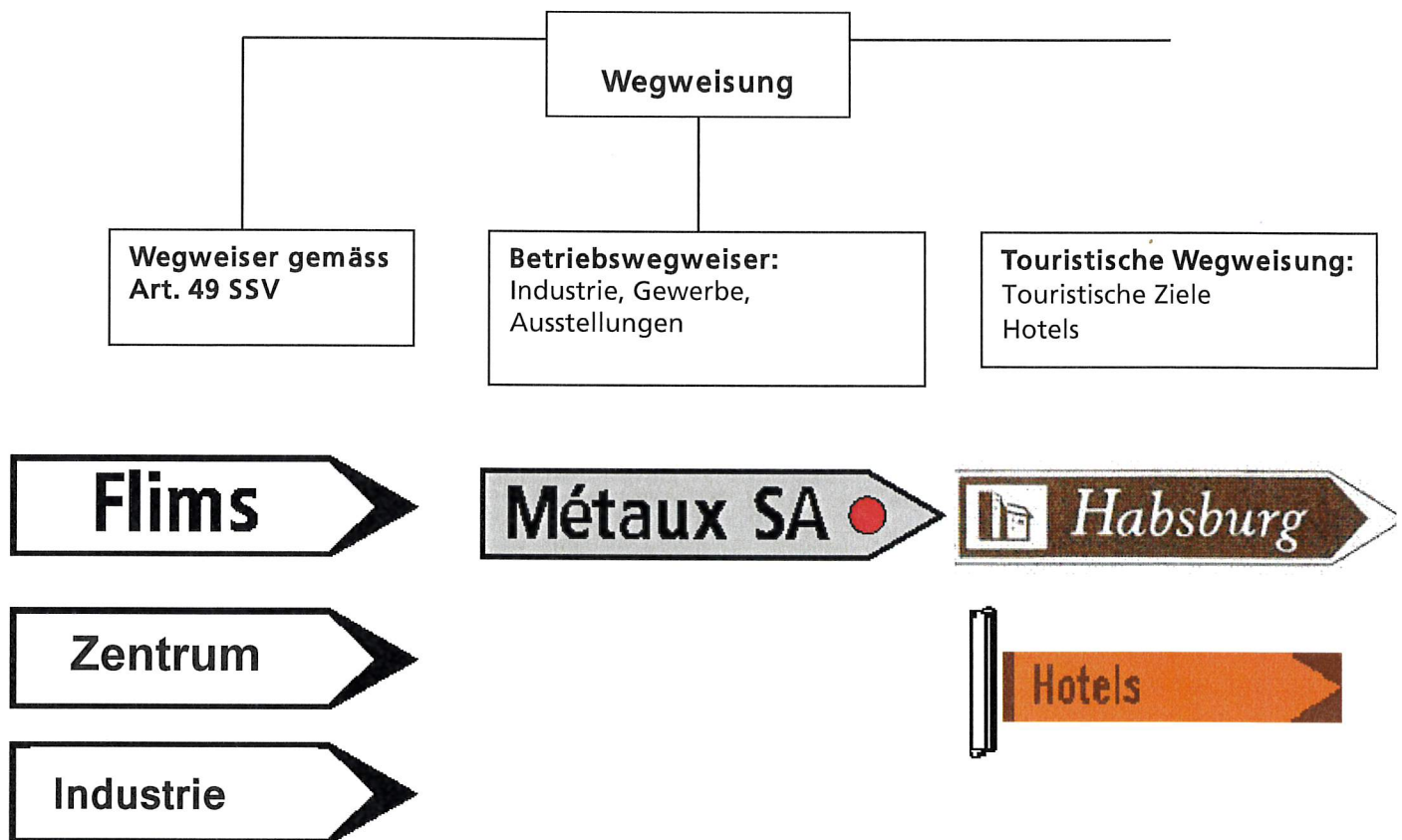
Die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden für die Bewilligung von Wegweisern ergibt sich aus § 10 Abs. 6 der Kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 / 8. März 1994, BGS 733.11.

Eine Kopie der erteilten Bewilligungen ist dem Bau- und Justizdepartement, Dienststelle Verkehrsmassnahmen, Rötihof, 4509 Solothurn, zuzustellen.

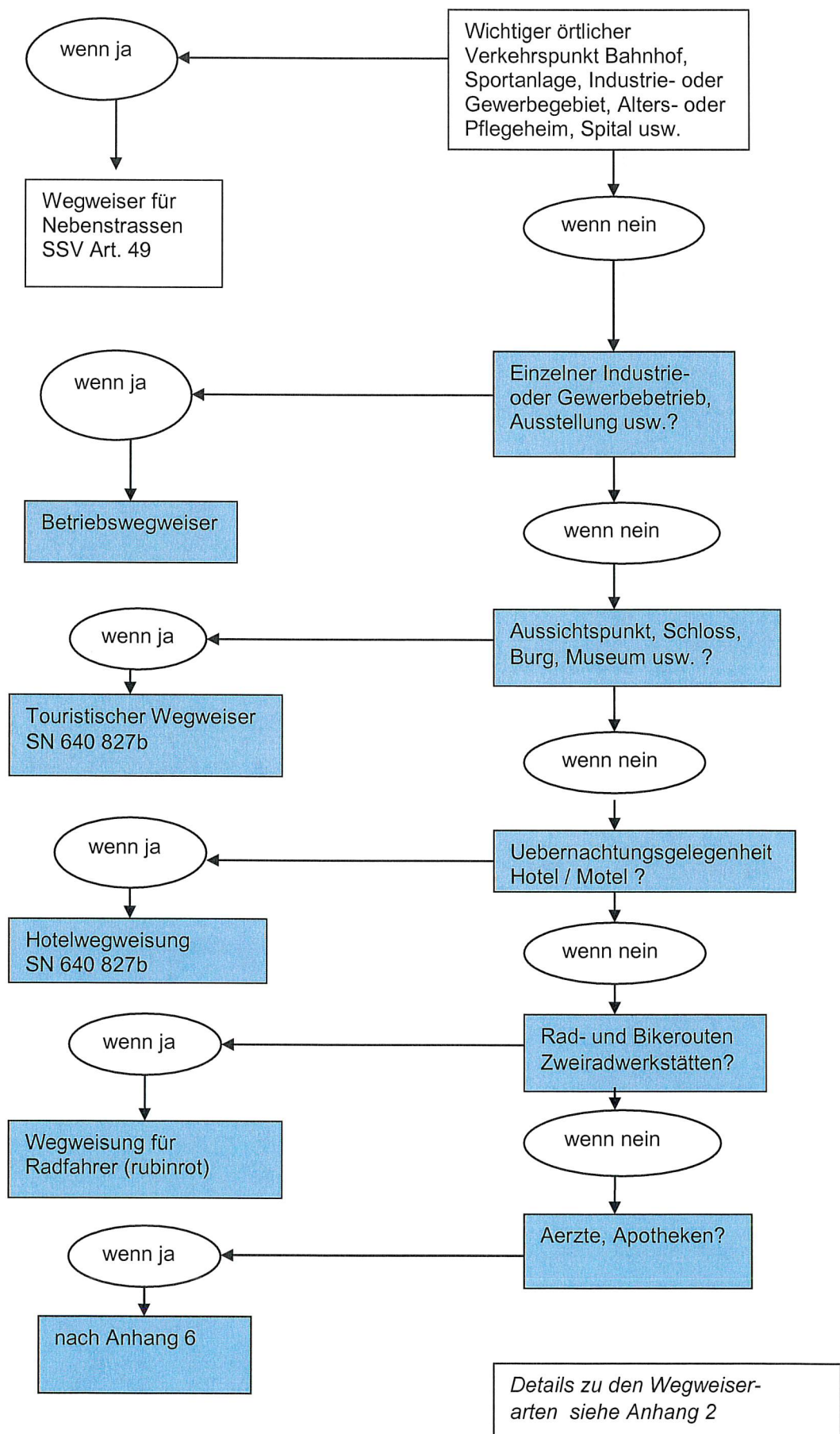
c) Aufsicht

Das Bau- und Justizdepartement übt gestützt auf Art. 104 Abs. 2 und Art. 105 SSV die Aufsicht aus. Betriebswegweiser, die diesen Weisungen nicht entsprechen, kann das Bau- und Justizdepartement in Anwendung von SSV Art. 105 Abs. 2 ohne Ausrichtung einer Entschädigung wegverfügen oder ändern lassen.

Wegweiserarten



Frageschema zum Betriebswegweiser



Allgemeine Bestimmungen für die Bewilligung von Betriebswegweisern

WEGWEISERARTEN

1. **Betriebswegweiser** (Signale 4.49 im Anhang 2 zur SSV):
Ausgestaltung nach SN-Norm 640 817b der VSS.



Gesetzliche Grundlage: **Art. 54 Abs. 4 SSV:** Der Betriebswegweiser zeigt in die Richtung von Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, Ausstellungen und dergleichen.
Er weist den Weg zu häufig aufgesuchten Zielen, die abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind.

Grundsatz: Für Betriebe, deren Zufahrt innerorts liegt, dürfen ausserorts keine Betriebswegweiser aufgestellt werden. Eine Jalonierung ist nicht zulässig.

Gemäss Art. 54 Abs. 4 SSV müssen folgende massgebenden 5 Voraussetzungen zur Bewilligung erfüllt sein:

- a) Schwere Auffindbarkeit ohne Wegweisung - Art des Betriebes
- b) Betrieb abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen
- c) Häufig aufgesuchtes Ziel
- d) Genügender Parkplatznachweis nach baurechtlichen Vorschriften
- e) Kein Ausschluss durch die Notwendigkeit eines Sammelbegriffes oder das Vorhandensein einer geographischen Bezeichnung.

Wie sich aus dem Verordnungstext und der Rechtsprechung ergibt, müssen alle nachgenannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein (vgl. Schultz H., Rechtsprechung und Praxis zum Strassenverkehr in den Jahren 1978 - 1982, S. 325; VPB 1989 Nr. 13).

Zu den einzelnen Voraussetzungen:

a) Schwere Auffindbarkeit ohne Wegweisung - unter Berücksichtigung der Art des Betriebes

Wie in den Weisungen dargelegt, dient die Wegweisung der Führung von Personen, die ein bestimmtes Ziel aufsuchen wollen. Der gesetzgeberischen Absicht entsprechend muss der Betriebswegweiser ortsunkundigen Lenkern das Auffinden eines bestimmten Betriebes erleichtern.

Umgekehrt ist ein solcher Wegweiser für Einheimische, d.h. Ortskundige nicht notwendig. Die Ortskundigkeit ergibt sich für zahlreiche Betriebe schon durch die spezifische Art des Betriebes. Da gewisse Betriebe aufgrund ihres Warensortimentes fast ausschliesslich von Einheimischen aufgesucht werden, rechtfertigt sich bei diesen kein Betriebswegweiser. Bei anderen Betrieben fällt im weiteren auch noch eine im öffentlichen Recht verankerte Regelung ins Gewicht, die gewissen Berufszweigen hinsichtlich reklameähnlicher Tatbestände grösste Zurückhaltung auferlegt.

Aus den dargelegten Gründen wird somit folgende Regelung getroffen:

Betriebe, die keinen Betriebswegweiser rechtfertigen:

- **Verkaufsgeschäfte, die der Deckung des täglichen Grundbedarfes dienen, wie:** Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien, Molkereien, Käsereien, Metzgereien (VPB1989, Nr. 13), Schuhgeschäfte, Kleidergeschäfte, Radio-TV-Elektrogeschäfte, Disc- und Videoshops, Computer-Firmen
- **Dienstleistungsbetriebe, die einem Reklameverbot oder zumindest grösster Zurückhaltung unterworfen sind, wie:** Arztpraxen (Ausnahme s. Anhang 12, Seite 30), Anwalts- und Notariatspraxen, Chiropraxen, Apotheken, Bestattungs- und Aufbahrungsunternehmungen
- **Klein- und Kunstgewerbe, wie:** Bijouterie/Goldschmiede, Kunstgalerien, Antiquitäten, Uhrenmacher, Instrumentenbauer- oder -reparaturen, Ton-Studios.

Betriebe, die unter gewissen Voraussetzungen einen Betriebswegweiser nach ihrer Art erhalten:

- **Verteilerzentren (Grosslager), Kiesgruben, Grossisten, wenn:**
 - a) die Lage dezentral / regional,
 - b) die Frequenz der (An/Ab)lieferungen hoch und
 - c) der Anteil der (An/Ab)lieferungen durch ausländische LKW gross ist.
- **Garagen:** Sie erhalten grundsätzlich keine Betriebswegweiser mit dem Namen des Unternehmers, sondern lediglich mit dem Signet ihrer offiziellen Vertretung. Besteht keine solche Vertretung, wird nur die Beschriftung „Garage“ zugelassen.
- **Karosserien:** Bildet eine Karosserie mit einer Garage eine räumliche Einheit, so ist die Garage-Wegweisung anzubringen. Andere Karosserien erhalten einen Wegweiser nur wenn sie kumulativ
 - a) mehrheitlich im Fahrzeugbau tätig sind und
 - b) eine überregionale Bedeutung haben.
- **Spezialfall / Velowerkstätten:** Sie erhalten den speziellen rubinroten Wegweiser, sofern sie während der ortsüblichen Geschäftsöffnungszeiten offen gehalten werden und deren verantwortliche Person ihre Bereitschaft erklärt, Reparaturen an Fahrrädern aller Marken zu tätigen.
- **Bei allen anderen Betriebsarten** (namentlich Gärtnereien, Schreinereien, usw.) muss die **überregionale Bedeutung** nachgewiesen werden: Diese ergibt sich aus der Mehrheit folgender Kriterien:
 - die Palette des Sortimentes
 - die Fläche des Betriebes (Lager- und Produktionsstätte)
 - die Anzahl Parkplätze

- die Grösse des Personalbestandes
- der erzielte Umsatz. Insbesondere ist bei jeder Beurteilung sorgfältig der Bereich der Kundschaft und der (An/Ab)lieferungen abzuwägen.

b) Abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen

Dieses Kriterium kann zweierlei bedeuten:

- Der Betrieb ist von der Strasse **nicht sichtbar** oder
- der Betrieb ist sichtbar, aber die **Zufahrt** ist **schwer** oder nicht **rechtzeitig erkennbar**.

c) Häufig aufgesuchtes Ziel

Der Betrieb muss grundsätzlich Fahrziel einer grossen Anzahl (ortsunkundiger, vgl. 1a) Fahrzeugführer sein.

d) Genügender Parkplatz-Nachweis nach baurechtlichen Vorschriften

- e) Erfüllt ein Betrieb die Voraussetzungen für Betriebswegweiser, muss die Erteilung der Bewilligung dennoch verweigert werden, sofern:

e1 ein Sammelbegriff gewählt werden muss.

Dies ist der Fall wenn,

- eine Zone gemäss Bauzonenordnung als Gewerbe- oder Industriezone oder gemischte Wohn- / Gewerbezone oder gemischte Wohn- / Industriezone gekennzeichnet ist;
- keine Zone vorhanden ist, aber bereits am gleichen Standort und in gleicher Richtung zeigende Wegweiser bestehen oder deren Bewilligung in naher Zukunft nach der Art der sich dort befindenden Betriebe erwartet werden kann.

Bei signalisierten Betrieben müssen Parkplätze vorhanden sein.

Der Sammelwegweiser wird wie ein Wegweiser ausgestaltet und enthält die örtliche Bezeichnung und die Art der Zone oder den Strassennamen.

e2 eine gleichlautende geographische Bezeichnung bereits besteht.

Der Name des Betriebes darf nicht mit einer geographischen Bezeichnung kombiniert oder identisch sein, die bereits auf Wegweisern für Haupt- und Nebenstrassen aufgeführt ist.

2. Touristische Signalisation und Hotelwegweiser:

Ausgestaltung nach SN-Normen Nr. 640 827b und 640 828 der VSS (nur Hotels).



Gesetzliche Grundlage:

Art. 49 Abs. 2 SSV:

Für die touristische Signalisation und die Hotelwegweisung gilt Art. 54 Abs. 9 SSV.

Art. 54 Abs. 9 SSV

Für die touristische Signalisation und die Hotelwegweisung erlässt das EJPD Weisungen.

Art. 62 Abs. 4 SSV:

Die Signale „Hotel-Motel“, „Restaurant“ und „Erfrischungen“ werden nur aufgestellt, wo die Strassenbenützer entsprechende Einrichtungen der Gebäude schwer erkennen oder finden können; die Namen der Betriebe dürfen nicht aufgeführt werden.

Das EJPD hat nur Weisungen bezüglich touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen erlassen.

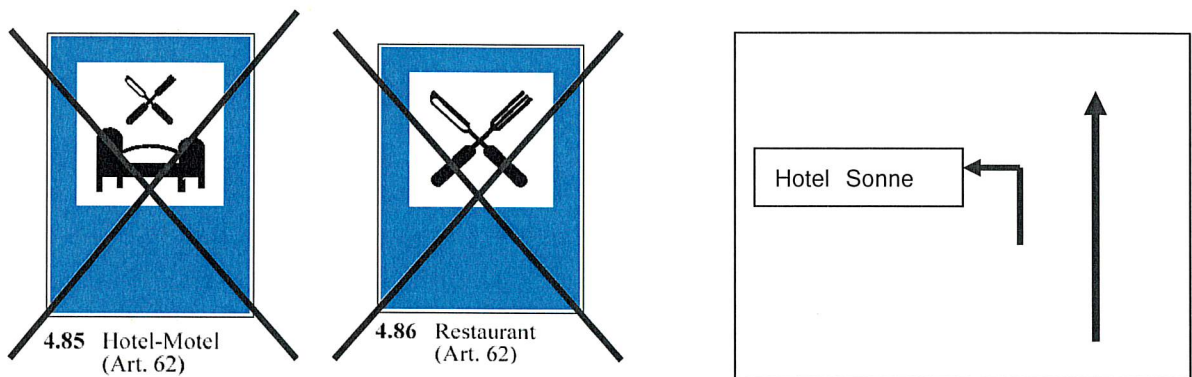
Die vorgenannten SN-Normen der VSS vom EJPD durch Weisung vom 26. August 1993 als rechtsverbindlich für die Verwaltung erklärt.

a) Touristische Signalisation

Die vorliegende Weisung richtet sich vollumfänglich nach der entsprechenden SN-Norm 640 827b der VSS.

b) Hotel- / Restaurantwegweiser

Die Signale 4.85/86/87 im Anhang 2 zur SSV (Art. 62 SSV) wurden lange Zeit als Wegweiser verwendet, obwohl sie als Standortsignale gelten. Aus diesem Grund dürfen sie prinzipiell nicht mehr verwendet werden, auch nicht als Vorsignale. An ihrer Stelle werden ordentliche Vorwegweiser (sowohl ausser- wie auch innerorts) verwendet, sofern sie aus Verkehrssicherheitsgründen unbedingt erforderlich sind (z. B. vorangehende Kuppe, unübersichtliche vorangehende Kurve).



Standort des Betriebes innerorts

- **bei einem einzigen Betrieb in der Ortschaft:**

Der Wegweiser ist nur anzubringen, wenn über den einzuschlagenden Weg Zweifel bestehen, insbesondere wenn die Zufahrt zur Gaststätte nicht leicht erkennbar oder aufzufinden ist. Führt die ordentliche Wegweisung zur Ortschaft, dürfen ausserorts keine Hotelwegweiser signalisiert werden.

- **bei mehreren Betrieben in der Ortschaft:**

Eine Hotelwegweisung darf nur anhand eines Gesamtkonzeptes für die ganze Ortschaft erstellt werden (aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität). Ortschaften, die Quartiere oder Ortsteile besonders bezeichnen, verfügen erst innerhalb des Quartiers oder Ortsteils über eine Wegweisung. In Ortschaften, die mehrere Ortsteile umfassen, jedoch nur ein Ortsteil durch die Wegweisung betroffen ist und über einen direkten Zugang auf die Staatsstrasse verfügt, bleibt das Anbringen eines Vorwegweisers mit dem braunen Titelfeld „Hotels“ vorbehalten.

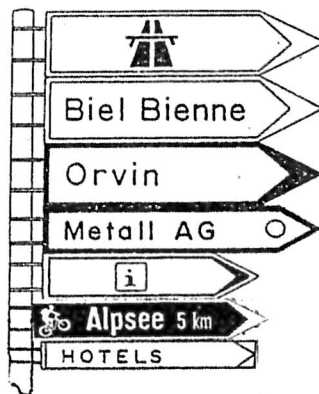
Standort des Betriebes ausserorts

Eine Wegweisung ist ausserorts nur ausnahmsweise zu gestatten, wenn zwei kumulative Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Betrieb ist nicht sichtbar oder die Zufahrt ist nicht erkennbar, und
- es kann keine Ortsbezeichnung signalisiert werden / vorangehende Prüfung durch die Behörde (vgl. oben I. 1 b bei Betriebswegweisern).

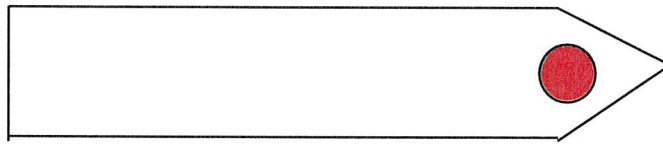
REIHENFOLGE / HIERARCHIE DER WEGWEISUNGSARTEN AM STANDORT

Die Wegweiser werden von oben nach unten nach ihrer Wichtigkeit angebracht.



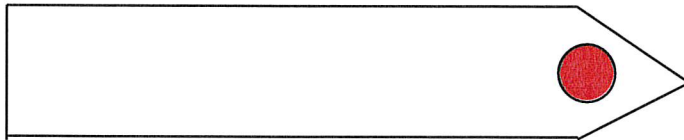
Betriebswegweiser

Für Hauptstrassen
ausserorts:



- Höhe:** 25 cm
- Länge:** Je nach der Länge der Schrift, 100, 130 oder 160 cm
- Schrifthöhe:** 12 cm (Schweizer Normal- oder Schmalschrift SNV40830, 40831)
- Randbreite:** 1,5 cm
Durchmesser des roten Punktes: 10 cm; schwarze Umrandung 2 mm

Für Nebenstrassen
und innerorts:



- Höhe:** 20 cm
- Länge:** Je nach der Länge der Schrift, 100 oder 130 cm oder 160 cm
- Schrifthöhe:** 10 cm (Schweizer Normal- oder Schmalschrift SNV 40830, 40831)
- Randbreite:** 1,2 cm
Durchmesser des roten Punktes: 8cm; schwarze Umrandung 2 mm

Werden für die gleiche Richtung mehrere Betriebswegweiser übereinander angebracht, so weisen alle Wegweiserarme die gleiche Länge auf; diese richtet sich nach der längsten Schrift.

Hinweissignal „Informationsstelle“



4.88 Informationsstelle
(Art. 62)